

VERHALTENSREGELN IN DEN SEMINARWOCHE

Freiwilligendienste in Trägerschaft der FSD Bistum Münster gGmbH sind Bildungs- und Orientierungsjahre. Im Mittelpunkt steht soziales Lernen. Unsere Dienste sind offen für Alle, unabhängig von Herkunft, Schulabschluss und Religionszugehörigkeit. Als katholischer Träger leitet uns dabei ein christliches Menschenbild. Fairness, Toleranz und ein respekt- und vertrauensvoller Umgang im täglichen Miteinander gehören zu unserer Grundüberzeugung, die wir auch mit unserer „Erklärung gegen Gewalt“ zum Ausdruck bringen.

Als Freiwillige*er gehören Sie zum Personal Ihrer Einsatzstelle und werden von außen auch als Mitarbeiter*in wahrgenommen. In Ihrer FSJ- bzw. BFD-Vereinbarung sind Rechte und Pflichten im Freiwilligendienst benannt. Abgesehen davon gelten - sowohl in der Einsatzstelle als auch in den begleitenden Seminarwochen - bestimmte Verhaltensregeln für Sie. Die Seminarwochen gehören zu Ihrem Dienst und sind verpflichtend für alle FSJ- und BFD-Freiwilligen.

Für die Seminarteilnahme setzen wir voraus, dass Sie ...

- pünktlich und arbeitsfähig zu den Seminareinheiten erscheinen.
 - Dazu gehört insbesondere der Verzicht auf alkoholische Getränke. Erlaubt ist ein maßvoller Genuss ausschließlich in der abendlichen Freizeit. Hochprozentige alkoholische Getränke sind generell nicht erlaubt! Der Konsum von Drogen ist grundsätzlich verboten und kann durch die FSD gGmbH zur Anzeige gebracht werden!
- den Anweisungen der Seminarleitungen Folge leisten.
- die Hausordnung des jeweiligen Seminarhauses beachten und einhalten.
- mit Informationen, die Sie im Austausch in der Gruppe, z. B. bei der Praxisreflexion, erhalten, verantwortlich umgehen und beachten, dass auch hier die Schweigepflicht gilt.
- bei der Nutzung sozialer Netzwerke keine Informationen oder Bildmaterial aus Ihrer Gruppe oder Einsatzstelle ohne Einverständnis aller Beteiligten veröffentlichen.
- im Krankheitsfall die FSD gGmbH unverzüglich am gleichen Tag informieren und eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag vorlegen.
 - Bei unentschuldigtem Fehlen im Seminar zur politischen Bildung (BFD) müssen die Kosten für das verpflichtende Nachholseminar in Höhe von 400,00 € von Ihnen übernommen werden.
- Abwesenheit aus anderen Gründen (z. B. Vorstellungsgespräche) im Vorfeld mit der FSD gGmbH absprechen und als Entschuldigung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
 - Unentschuldigte Fehlzeiten können zu einer Abmahnung und ggf. zur fristlosen Kündigung führen.

Münster, Juli 2019
Maren Lamboury
pädagogische Leitung

Freiwillige Soziale Dienste (FSD) Bistum Münster gGmbH

Hafenstraße 29/31
48153 Münster
Tel. 0251 384502-0
info@fsd-muenster.de



Ich, _____,
(Vorname, Name)

nehme die Verhaltensregeln der FSD Bistum Münster gGmbH zur Kenntnis.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Regeln Konsequenzen haben, die von mündlichen oder schriftlichen Ermahnungen über Abmahnungen bis hin zur fristlosen Kündigung des Freiwilligen-dienstes reichen können.

Auch die jeweilige Einsatzstelle wird vom Träger der Freiwilligendienste, der FSD Bistum Münster gGmbH, informiert. Über die Art der Konsequenzen entscheiden der Träger und die Einsatzstelle.

Unabhängig davon haben die jeweiligen Hausleitungen der Bildungsstätten das Recht, Übernachtungs- bzw. Hausverbote auszusprechen.

Ort, Datum

Unterschrift